

Federführung:  
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld  
Produkt:  
70.09 Hochwasserschutz  
90.30 Wasserläufe

Datum:  
23.11.2023

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	05.12.2023	Kenntnisnahme

## Sachstandsbericht zur Umsetzung der EU- Wasserrahmenrichtlinie Naturberkel Los II Fürstenwiese (s. a. Berichte vom 07.06.2022, 06.09.2022, 13.12.2022, 21.03.2023, 06.06.2023)

### Sachverhalt:

Die Teilmaßnahmen „Drosselbauwerk oberhalb der L 555“ (Osterwicker Straße) und „Verwallung der Hofstelle Fleige“ sind abgeschlossen. Sie dienen im Wesentlichen der Sichererstellung des Hochwasserschutzes für die Ortslage Coesfeld.

In einem Abstimmungstermin am 19.09.2023 wurden nochmals die bisher erarbeiteten Varianten zur Plananpassung mit den Fachbehörden erörtert. Die Plananpassung ist erforderlich, da entgegen den bisherigen Annahmen die Beibehaltung des im Planfeststellungsbeschlusses festgelegten Stauziels am Walkenbrückentor zu einem Rückstau der Berkel bis in die Fürstenwiesen führt. Eine Verringerung des Rückstaus ist durch die Absenkung des Stauziels am Walkenbrückentor möglich. Dieses hat jedoch zur Konsequenz, dass bei niedrigen Wasserständen in der Berkel keine Durchgängigkeit mehr über die Fegetasche besteht und daher eine zusätzliche Fischaufstiegsanlage am Walkenbrückentor erstellt werden muss. Alternativ hierzu ist bei Beibehaltung des im planfestgestellten Stauziels am Walkenbrückentor eine Plananpassung zum Umgang mit dem Rückstau in den Fürstenwiesen erforderlich. Für die Herstellung der Durchgängigkeit am Walkenbrückentor sind Konzepte für drei Varianten erstellt worden:

- Variante 1: Durchgängigkeit im Hauptfluss als Raugerinne als Beckenstruktur (siehe Durchgängigkeit am Normannwehr)
- Variante 2: Durchgängigkeit im Nebenfluss als Schlitzpass (technisches Bauwerk aus Stahl bzw. Stahlbeton) und
- Variante 3: aufgelöstes Raugerinne ohne Einbauten (langgezogener Dammkörper mit Niedrigwasserrinne mit Anbindung an die Sohlhöhe im Oberwasser des Walkenbrückentors)

Die Varianten wurden in Hinblick auf die Sicherstellung des Hochwasserschutzes und die ökologische Wirksamkeit bewertet. Im Hinblick auf den Hochwasserschutz haben die **Varianten 1 und 2** keine negativen Auswirkungen jedoch wird ihre ökologische Wirksamkeit nur als befriedigend bewertet.

Der **Variante 3** wird eine sehr gute ökologische Wirksamkeit bestätigt. Sie führt jedoch zu einem Anstieg der Wasserspiegellagen bei  $H_{Q100}$  im Oberwasser des Walkenbrückentors. Die zur Sicherung von privaten Grundstücken erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen wurden als

nicht durchsetzbar angesehen, sodass die Variante unter Hochwasserbetrachtungen nicht vertretbar ist.

Als **Variante 4** wurde die Beibehaltung des Stauziels am Walkenbrückentor und die Auswirkungen eines Rückstaus in das Hochwasserrückhaltebecken Fürstenwiesen erörtert. Die wesentlichen Vorteile dieser Planungsvariante liegen in ihrer ökologischen Wirksamkeit. Durch den Verzicht der Absenkung des geplanten Stauziels am Walkenbrückentor bleibt die Fegetasche uneingeschränkt als Wanderkorridor bestehen. Eine zusätzliche Fischaufstiegsanlage am Walkenbrückentor wäre somit nicht erforderlich. Durch eine Anhebung der Sohlhöhe der Berkel in den Fürstenwiesen soll der Rückstaubereich minimiert werden. Der dann noch bestehende Rückstau der Berkel soll zur Wiederbelebung von Moorflächen im südlichen Bereich der Fürstenwiesen dienen. Die sich durch die Anhebung der Gewässersohle verkleinernden Sekundärauen im südlichen Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens Fürstenwiesen sollen durch Schaffung von Sekundärauen im nördlichen Beckenbereich kompensiert werden. Im Zuge der Erstellung einer ökologischen Standortpotentialanalyse soll die geforderte Strahlursprungsqualität nachgewiesen werden. Durch die Anhebung der Sohl- und Geländehöhen im südlichen Bereich der Fürstenwiesen sind schätzungsweise 10.000 bis 20.000 m<sup>3</sup> Rückhaltevolumen zu kompensieren. Dieses soll nach Möglichkeit innerhalb der Flächen des Hochwasserrückhaltebeckens erfolgen.

Nach eingehender Diskussion wurde die Variante 4 als sinnvollster Lösungsweg angesehen. Die Variante ist im weiteren Planungsprozess detailliert auszuarbeiten (technische Planung/ ökologische Belange/ Hydraulik). Seitens der Bezirksregierung Münster wird davon ausgegangen, dass es sich im Ergebnis um eine Planungsänderung von unwesentlicher Bedeutung gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss handelt und bei Zustimmung der betroffenen Behörden von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen werden kann. Die Plananpassung soll in 2024 erfolgen, so dass die Bauarbeiten Ende 2024 fortgeführt werden können.

Im Weiteren wurde das Thema Bauzeiten erörtert. Die Baumaßnahme oberhalb der L 555 (Drosselbauwerk und Hofstelle Fleige) konnten aufgrund der erhöhten Wasserstände während der Bauausführung nur mit einer deutlichen Überschreitung des genehmigten Bauzeitenfensters (Oktober bis Februar) und Anpassung der Ausführungsweise (Spundwand anstelle von Stahlbeton) fertiggestellt werden. Die Überschreitung des Bauzeitenfensters wurde mittels Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. einer intensiven ökologischen Baubegleitung ermöglicht. Im Hinblick auf die weiteren Bauphasen wurde seitens des Abwasserwerkes dargestellt, dass die Herstellung verschiedener Gewerke in dem vorgenannten Zeitraum nicht realistisch bzw. generell nicht möglich ist. Als Beispiele wurden hier angeführt:

- Die Betonierarbeiten für das Entlastungsbauwerk werden mindestens 8 Monate in Anspruch nehmen. Mit den derzeitigen Beschränkungen wären hier mindestens 2 Bauphasen (1,5 bis 2 Jahre erforderlich). In diesem Zeitraum wäre der Hochwasserschutz für Coesfeld nicht gewährleistet.
- Die Kampfmittelräumung und die Sedimententfernung im vorhandenen Berkelbett können nur bei Niedrigwasser erfolgen (Sommermonate).
- Das Grundwasser innerhalb der Fürstenwiesen ist in den Wintermonaten teilweise oberhalb der Grasnarbe. Bodenarbeiten und Transporte (wassergesättigte Ausfuhr) sind nicht umsetzbar. Eine Neutrassierung innerhalb des Hochwasserrückhaltebeckens ist unter Berücksichtigung der Grundwasserstände und den zu erwartenden Stillständen für archäologische Arbeiten im Baufenster nicht möglich.

Im Ergebnis wurde hierzu festgehalten, dass die bisherige Artenschutzbetrachtung von einem Worst-Case Szenario ausgegangen ist (Datengrundlage vorrangig Messblattverfahren) und daher eine generelle Aussage zur Ausnahmeregelung nicht getroffen werden konnte. Auf Basis der Kartierung über eine Brut- und Wachstumsperiode soll geprüft werden, ob das

Vorkommen einzelner planungsrelevanter Arten aus dem Messblattverfahren ausgeschlossen werden kann und gezielte Vergrämuungsmaßnahmen geplant werden können. Generell sollte dann vor Brutzeit mit den Baumaßnahmen begonnen werden und diese bis zum Abschluss durch gezielte Vergrämuungsmaßnahmen fortgeführt werden.